

Abgaben, EEG, Umlagen und Steuern

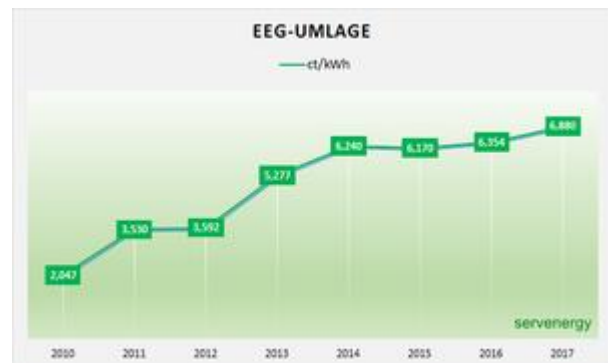
Wie immer, werden jedes Jahr zum 15. Oktober die EEG und am 25. Oktober die neuen Umlagen auf den Strompreis bekanntgegeben. Diese wirken sich dann im Folgejahr auf die Energiepreise aus.



Hier finden Sie die Besonderheiten für das Jahr 2017:

Die EEG-Umlage (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien) ist um 0,526 ct gestiegen. Sie wurde erhoben, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland zu finanzieren.

Für die KWK-Umlage (staatlich erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zur Förderung der Stromerzeugung) wurden aufgrund eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens zwei Werte veröffentlicht. Nach einer internen Abstimmung wird der Wert von 0,463 ct/kWh gemäß dem bestehendem KWK Gesetz 2016 herangezogen. Die Umlage für die abschaltbaren Lasten wird ab dem 01.01.2017 wieder eingeführt und beträgt 0,006 ct/kWh. Eine weitere Steigung zeigte sich auch in der Umlage nach § 19 StromNEV um 0,01 ct.



EEG-Umlage 2018

Die EEG-Umlage ist seit dem Vorjahr von 6,880 ct/kWh auf 6,792 ct/kWh gesunken.

Die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird von der EEG-Umlage gesetzlich gefördert. Sie ist eine öffentliche Abgabe, durch die der Staat den Ausbau der Erneuerbaren Energien fördert. Sie fließt über die EEG-Einspeisevergütung und die Kette Stromverbraucher-Stromlieferant-

Übertragungsnetzbetreiber-Verteilnetzbetreiber den Betreibern von EEG-Anlagen zu und dient somit der Förderung Erneuerbare Energien. Bis zum 31.12.2017 liegt diese Abgabe bei 6,880 ct/kWh, ab 01.01.2018 sinkt die EEG-Umlage auf 6,792 ct/kWh. Auch hier kann das produzierende Gewerbe von einer reduzierten Umlage profitieren.



KWK Aufschlag

Der KWK-Aufschlag steigt zum 01.01.2017 von 0,445 ct/kWh auf 0,463 ct/kWh an.

Mit dem KWK-Aufschlag wird eine ressourcenschonende duale Erzeugung von Strom und Wärme gesetzlich gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehenden Belastungen werden bundesweit an die Endverbraucher weitergegeben. KWK-Anlagenbetreiber haben bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen einen Anspruch auf die gesetzlichen Fördersätze für den eingespeisten Strom.



§ 19 StromNEV-Umlage

Die Umlage nach § 19 StromNEV ist von 0,378 ct/kWh auf 0,388 ct/kWh angestiegen.

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten gesetzlich finanziert. Außerdem soll diese Abgabe zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie dienen. Die aus den Entlastungen der StromNEV entstehenden Kosten werden bundesweit an alle Endverbraucher weitergegeben.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

Die Offshore-Haftungsumlage sinkt von -0,039 ct/kWh auf -0,028 ct/kWh.

Bei der Offshore-Haftungsumlage werden Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz abgesichert. Die Offshore-Haftungsumlage gibt es seit dem 1. Januar 2013. Im Jahr 2016 betrug sie 0,039 ct/kWh für einen Verbrauch von unter 1.000.000 kWh/Jahr. Ab dem 01.01.2017 wird die Umlage -0,028 ct/kWh betragen.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Ab dem 01.01.2017 beträgt die Umlage für abschaltbare Lasten 0,006 ct/kWh.

Die Umlage für abschaltbare Lasten gibt es seit dem 01.01.2014. Sie wurde an den Endverbrauchern erhoben. Mit der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vom 16. August 2016 wurde die Grundlage für eine Umlage nach § 18 neu erlassen. Die novellierte Verordnung ist zum 01. Oktober 2016 in Kraft getreten. § 18 AbLaV bildet nunmehr weiterhin die Grundlage zur Erhebung einer entsprechenden Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Stromsteuer 2018

Die Stromsteuer bleibt im Jahr 2018 stabil, und beträgt weiterhin 2,05 ct/kWh, was dem Regelsteuersatz entspricht.

Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/ Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch. Jeder Verbrauch von Energie wird grundsätzlich besteuert. Ein großer Teil des Stromsteueraufkommens fließt in den zusätzlichen Bundeszuschuss für die gesetzliche Rentenversicherung. Im Rahmen der Steuerabgaben gibt es für energieintensive Unternehmen verschiedene Entlastungsmöglichkeiten.

Energiesteuer 2018

Die Energiesteuer ist stabil geblieben und beträgt 0,55 ct/kWh.

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Hier wird die Verwendung bestimmter Waren als Kraft- oder Heizstoff versteuert, die innerhalb des deutschen Steuergebiets liegen.

Diese Steuer ist ein Bestandteil des Energiesteuergesetzes und regelt die Besteuerung fossiler Energien zur Erzeugung von Wärme und/ oder Strom. Der Satz liegt bei 0,55 ct/ kWh. Erdgas als Kraftstoff ist hiervon ausgenommen und unterliegt einer eigenen Besteuerung. Der Energiesteuersatz für Erdgas beträgt 0,55 Ct./kWh netto (0,65 Ct./kWh inkl. USt.).

Sonderkündigungsrecht

Erhöht sich der Strom- oder Gaspreis aufgrund veränderter Preisbestandteile, so haben Kunden auf Grundlage von § 5 Abs. 2 StromGVV/ GasVV ein Sonderkündigungsrecht. Hierbei kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden.